

## Wahlwerbung in Walldorf, Rhein-Neckar-Kreis



### Plakatierung

Die Plakatierung an/auf öffentlichen Straßen im Wahlkampf durch Parteien bedarf der straßenrechtlichen Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Straßengesetz.

Grundsätzlich haben Parteien einen Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis für Wahlsichtwerbung, da diese der politischen Willensbildung des Volkes dient, welches nach Art 20 Abs. 2 Grundgesetz die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen ausübt. Nur durch den Erlaubnisvorbehalt kann die zeitliche Dauer und eine gerechte Verteilung der Wahlsichtwerbung gesteuert werden.

Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen wird für den Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin bis zu einer Woche nach dem Wahltermin genehmigt. Für die Bundestagswahl 2013 erteilt die Stadt Walldorf auf Antrag jeweils Plakatierungserlaubnisse für maximal 30 Plakate für die Zeit vom 10.08.2013 bis zum 30.09.2013. Die Erlaubnis wird kostenfrei gewährt. Eine Reservierung/Zuteilung von Standorten für Wahlplakate erfolgt hierbei nicht. Bis zum Ablauf des Erlaubniszeitraums sind die aufgestellten Werbetafeln unaufgefordert zu entfernen.

Die Plakate müssen verkehrs- und standsicher aufgestellt werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen keine Sichtbehinderungen des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs erfolgen sowie keine Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen in irgendeiner Form verdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Gehwege dürfen durch Plakatständer nur so in Anspruch genommen werden, dass – soweit vorhanden – eine Mindestbreite von 1,00 m für Fußgänger und Fahrrad fahrende Kinder verbleibt.

Die Werbetafeln dürfen nicht angeschraubt oder angetackert werden. Sofern eine Befestigung an bestehenden Einrichtungen erfolgt, muss diese mit Materialien erfolgen, die vollständig wieder entfernt werden können. Eine Befestigung an Verkehrszeichen, an Pfosten von Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, Absperrpfosten, Pollern und dergleichen ist nicht gestattet. Durch die Aufstellung der Schilder dürfen die Standorte der städtischen Informationstafeln an den Ortseingängen nicht beeinträchtigt werden.

Innerhalb eines Umkreises von 20 Metern zu den Zugängen der Wahllokale ist die Plakatierung nicht gestattet. In Walldorf sind dies:

- Kommunalen Kindergarten, Johann-Jakob-Astor-Straße 35a
- Waldschule, Am Wald 1

- Gymnasium, Schwetzingen Straße 95
- Schillerschule, Schloßweg 11
- Rathaus, Nußlocher Straße 45

Darüber hinaus dürfen an folgenden Standorten keine Werbeschilder aufgestellt oder angebracht werden:

- außerhalb der geschlossenen Ortschaft (außerhalb der gelben Ortstafeln)
- im Bereich der Kreuzung Bahnhofstraße/Johann-Jakob-Astor-Straße/Schwetzingen Straße und Heidelberger Straße (Drehscheibe und Platz zwischen Pfälzer Hof und evangelische Kirche)
- entlang des Rathausvorplatzes
- entlang der Dietmar-Hopp-Allee,
- auf den Innenflächen der Kreisverkehrsplätze

Für die Gestattung der Werbung an Bundes- und Landesstraßen ist das Straßenbaumt, Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg zuständig.

### **Infostände**

Infostände bedürfen ebenso wie die Wahlplakate einer Erlaubnis nach dem Straßengesetz. Bei der Antragstellung sind konkret Zeit und Ort zu benennen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf auch hier nicht beeinträchtigt werden. Ebenso ist der Bannbereich um die Wahllokale tabu.

Ordnungsamt, Fachdienst 21

Walldorf im Juli 2013



### Plakatierung

Die Plakatierung an/auf öffentlichen Straßen im Wahlkampf durch Parteien bedarf der straßenrechtlichen Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Straßengesetz.

Grundsätzlich haben Parteien einen Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis für Wahlsichtwerbung, da diese der politischen Willensbildung des Volkes dient, welches nach Art 20 Abs. 2 Grundgesetz die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen ausübt. Nur durch den Erlaubnisvorbehalt kann die zeitliche Dauer und eine gerechte Verteilung der Wahlsichtwerbung gesteuert werden.

Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen wird für den Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin bis zu einer Woche nach dem Wahltermin genehmigt. Für die Bundestagswahl 2021 erteilt die Stadt Walldorf auf Anzeige jeweils Plakatierungserlaubnisse für die Zeit vom 14.08. bis zum 03.10.2021. Die Erlaubnis wird kostenfrei gewährt. Eine Reservierung/Zuteilung von Standorten für Wahlplakate erfolgt hierbei nicht. Bis zum Ablauf des Erlaubniszeitraums sind die aufgestellten Werbetafeln unaufgefordert zu entfernen.

Die Plakate müssen verkehrs- und standsicher aufgestellt werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen keine Sichtbehinderungen des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs erfolgen sowie keine Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen in irgendeiner Form verdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Gehwege dürfen durch Plakatständer nur so in Anspruch genommen werden, dass – soweit vorhanden – eine Mindestbreite von 1,00 Meter für Fußgänger und Fahrrad fahrende Kinder verbleibt.

Die Werbetafeln dürfen nicht angeschraubt oder angetackert werden. Sofern eine Befestigung an bestehenden Einrichtungen erfolgt, muss diese mit Materialien erfolgen, die vollständig wieder entfernt werden können. Eine Befestigung an Verkehrszeichen, an Pfosten von Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, Absperrpfosten, Pollern und dergleichen ist nicht gestattet. Durch die Aufstellung der Schilder dürfen die Standorte der städtischen Informationstafeln an den Ortseingängen nicht beeinträchtigt werden.

Innerhalb eines Umkreises von 20,00 Meter zu den Zugängen der Wahllokale ist die Plakatierung am Wahltag nicht gestattet. In Walldorf sind dies:

- Kommunaler Kindergarten, Johann-Jakob-Astor-Straße 35a
- Waldschule, Am Wald 1
- Mensa Schulzentrum, Schwetzinger Straße 95
- Schillerschule, Schloßweg 11
- Rathaus, Nußlocher Straße 45

Darüber hinaus dürfen an folgenden Standorten keine Werbeschilder aufgestellt oder angebracht werden:

- außerhalb der geschlossenen Ortschaft (außerhalb der gelben Ortstafeln)
- auf den Innenflächen der Kreisverkehrsplätze
- an Brücken und Unterführungen

Für die Gestattung der Werbung an Bundes- und Landesstraßen ist das Straßenbaumt, Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg zuständig.

### **Infostände**

Infostände bedürfen ebenso wie die Wahlplakate einer Erlaubnis nach dem Straßengesetz. Bei der Antragstellung sind konkret Zeit und Ort zu benennen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf auch hier nicht beeinträchtigt werden. Ebenso ist der Bannbereich um die Wahllokale tabu.

Fachdienst 21

Ordnung, Straßenverkehr

Walldorf im Juni 2021

764.66, 062.07